Kompensationsregelung im flexiblen Ganztag am Geschwister-Scholl-Gymnasium Münster (gültig ab 01.10.2023)

Im Rahmen des flexiblen Ganztags unserer Schule sind die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 8 bis 10 **verpflichtet**, wöchentlich mindestens **zwei Veranstaltungen im Nachmittagsbereich** zu besuchen. Diese Veranstaltungen stammen i. d. R. aus den Feldern Förderkurse, Lernzeiten und Arbeitsgemeinschaften.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, diese verpflichtenden Angebote durch bestimmte schulische und außerschulische Aktivitäten zu ersetzen. Es handelt sich hierbei um besonderes soziales Engagement sowie um aktive Teilnahme in Kooperationsinstitutionen.

Damit die Möglichkeiten zur Anwendung kommen, gilt es als Bedingung, dass diese Aktivitäten an den Wochentagen **Montag bis Freitag** stattfinden. Tätigkeiten, die überwiegend am Wochenende stattfinden, können nicht berücksichtigt werden.

Zudem muss mindestens eines der folgenden Kriterien gewährleistet und durch einen schriftlichen Nachweis dokumentiert sein:

- Patenschaft für die aktuellen 5er-Klassen (setzt die Teilnahme in der Paten-AG voraus)
- Trainer*in einer Jugendmannschaft unseres Kooperationspartners Westfalia Kinderhaus
- Tätigkeit als Nachhilfekraft im schulischen Bereich der Lernwerkstatt
- aktives soziales Engagement in der Schulgemeinschaft (SV oder Stiftung Courage)
- besondere musikalische Aktivitäten, die mit dem Kooperationspartner Westfälische Schule für Musik durchgeführt werden (Tätigkeit als Instrumental-Lehrkraft oder Mitglied bei *Kinderhaus rockt!* inkl. Instrumental-Unterricht)
- Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht (HSU)
- Teilnahme am Drehtür-Modell (Französisch/Latein oder MINT-AG)
- Leistungssport: Nach § 43 (3) des Schulgesetzes NRW wird sportliche Hochbegabung nach Möglichkeit gefördert. Grundsätzlich ist häufiges Training und eine entsprechend hohe Wettkampfklasse Bedingung. Hier ist unbedingt eine individuelle Absprache erforderlich!

Diese Kompensation gilt für das jeweilige Halbjahr und ist im darauffolgenden Halbjahr bei Bedarf erneut anzugeben.

Ergänzende Hinweise:

(1) Förderkurse, die manchen Schüler*innen von Seiten der Schule zugeteilt wurden, können **nicht** durch eine der o. g. Tätigkeiten ersetzt werden. Diese bleiben grundsätzlich verpflichtend!
Es gibt hier die Möglichkeit, einen Förderkurs durch eine entsprechende private Förderung zu ersetzen (z. B. Nachhilfe), diese muss allerdings ebenfalls wöchentlich stattfinden sowie schriftlich bescheinigt werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Inanspruchnahme einer schulischen Nachhilfe im Rahmen der Lernwerkstatt.

(2) Inklusionsschüler*innen sind von der Verpflichtung, mindestens zwei Nachmittagsveranstaltungen zu besuchen, ausgenommen. Hier findet die regelmäßige Teilnahme allein auf freiwilliger Basis statt.